

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DURCH DECKBLATT NR. 22



Gemeinde Stephansposching
Gemarkung Michaelsbuch
Landkreis Deggendorf
Regierungsbezirk Niederbayern

Fassung vom 05.12.2017

INHALTSVERZEICHNIS

A. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

1. Anlass der Planung
2. Ziel und Begründung

B. Beschreibung Plangebiet

1. Geographische Lage und Verkehrsanbindung
2. Wasserentsorgung
3. Abwasserbeseitigung
4. Niederschlagswasserbeseitigung
5. Einspeisung

C. Umweltbericht

1. Einleitung

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Abgrenzung und Beschreibung Plangebietes
- 1.3 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes
- 1.4 Darstellung der festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

2. Bestandsaufnahme und Bewertung Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

- 2.1 Naturräumliche Situation
- 2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen
 - 2.2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume
 - 2.2.2 Schutzgut Boden
 - 2.2.3 Schutzgut Wasser
 - 2.2.4 Schutzgut Klima und Luft
 - 2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild
 - 2.2.6 Kultur- und Sachgüter
 - 2.2.7 Mensch
 - 2.2.8 Wechselwirkungen
- 2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“
- 2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten
3. Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung
4. Grünordnerische Zielsetzungen, planerisches Konzept

5. Alternative Planungsmöglichkeiten
6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

ANHANG

Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 22

A) Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

1. Anlass der Aufstellung

Die Gemeinde Stephansposching hat am 07.03.2017 beschlossen, den Flächennutzungsplan durch das Deckblatt Nr. 22 zu ändern. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von 20.625 m² und liegt auf dem Grundstück Flur-Nr. 1710, Gemarkung Michaelsbuch.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist im derzeit rechtwirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Stephansposching als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Mit der nun vorgesehenen Ausweisung eines Sondergebietes für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11. Abs. 2 Bau NVO sollen die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

2. Ziel und Begründung

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die geplante Fläche befindet sich in einem Korridor von 110 m westlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling. Mit der EEG-Novelle zum 11.08.2010 wurde diese Flächenkategorie neu eingeführt. Es handelt sich um einen vorbelasteten Standort neben der Bahnlinie, für welchen das Anbindungsgebot entbehrlich ist.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

B) Beschreibung des Plangebietes

1. Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Der Standort liegt westlich neben der Bahnlinie Passau-Obertraubling. Die verkehrliche Anbindung erfolgt von Norden über einen vorhandenen Feldweg zur Bundesstraße B 8.

2. Wasserentsorgung

Entfällt

3. Abwasserbeseitigung

Entfällt

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Entfällt

5. Einspeisung

Der Einspeisung erfolgt über den bestehenden Solarpark im Süden des Grundstücks.

C) Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.7.2004 wurden die Europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1 a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Aufgrund der gleichzeitigen Änderung des Bebauungsplanes erfolgt die Eingriffsermittlung im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die von der im Deckblatt Nr. 22 betroffene Fläche befindet sich westlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling, südlich der Bundesstraße 8 Passau-Regensburg. Im direkten Umfeld liegen landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, sowie südlich an der Bahnlinie bereits vorhandene Solarparks. Derzeit wird die Grundstücksfläche als Ackerfläche genutzt.

Die Fläche des Geltungsbereiches hat eine Größe von 20.6925 m².

1.3 Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes in ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 Bau NO sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und Ihrer Berücksichtigung

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung, wurde im konkreten Fall das Arten- und Biotopschutzprogramm ausgewertet.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Naturräumliche Situation

Das Vorhabensgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Dungau, Untereinheit Straubinger Gäu.

Es handelt sich um eine lössbedeckte, schwach zur Donauniederung geneigte Terrassenebene. Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit ist das Gebiet durch einen geringen Anteil naturnaher Flächen gekennzeichnet.

Das Bayerische Fachinformationssystem Naturschutz gibt als potenziell natürliche Vegetation den Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Hainsimsen-Buchenwald an.

Das Klima ist kontinental getönt: hohe Sommerwärme, Kaltluftansammlung im Winter, hohe Tages- und Jahresschwankungen der Temperatur. Die jährliche Niederschlagssumme beträgt ca. 700mm.

2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen

Nachfolgend werden die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfaden in drei Stufen.

Die erfassten Nutzungen und Biotopstrukturen sind in beigefügtem Bestandsplan dargestellt.

2.2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Das geplante Sondergebiet wird als Ackerfläche genutzt.

In der strukturarmen Gäulandschaft besitzt die angrenzende Bahnlinie mit ihrem Schotterkörper (magerer Sonderstandort) und ihren begleitenden Gehölzstrukturen und Gras-/Krautfluren eine besondere Bedeutung als Lebensraum und Vernetzungsstruktur für thermophile Arten, insbesondere Reptilien.

Die Ackerflächen können potenziell als Bruthabitat für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft dienen (Feldlerche, Kiebitz). Jahreszeitlich bedingt waren Erhebungen zu Bodenbrütern nicht möglich (Einbindung des Landschaftsplanungsbüros im Juli 2017). Im vorliegenden Fall wird die Habitatsignung durch die Bahnlinie und insbesondere durch die im nördlichen Anschluss dammartig verlaufende und gehölzgesäumte Bundesstraße B8 stark eingeschränkt (erhebliche Kulissenwirkung mit zu erwartendem Meideverhalten bodenbrütender Vogelarten).

Nähere Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kapitel 2.4

Auswirkungen:

Die PV-Anlage beschränkt sich auf Bereiche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume.

Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zu einer Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland mit Modulüberstellung.

Während der Bauphase sind potentielle Störwirkungen auf die im Süden und Westen anschließenden Ackerflächen möglich. Auf Grund der kurzen Bauzeit von 1-2 Monaten wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, wenn die Bauzeit außerhalb der Hauptbrutzeit der relevanten Bodenbrüter erfolgt (keine Baumaßnahmen im Zeitraum März-Juli).

Die biologische Durchlässigkeit bleibt durch Vorgaben zum Mindestabstand von Unterkante Zaun zu Bodenoberfläche erhalten (Mindestabstand 15cm).

Die geplanten Hecken- und Streuobstflächen erhöhen die Habitatvielfalt. Entlang der Bahnlinie werden zielgerichtet Entwicklungsmaßnahmen für Reptilien vorgesehen und damit Trittsteinbiotope entwickelt. Die östliche Randstruktur ergänzt damit die im Rahmen des nordwestlichen Kiesabbaus geplanten Reptilienmaßnahmen (Entfernung zum Vorhabensbereich ca. 900m).

Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

2.2.2 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Boden und Geologie im Planungsgebiet sind geprägt durch die fluvialen und äolischen Sedimente des ausgehenden Pleistozäns. Sandig-kiesige Terrassenschotter sind mit mehreren Meter mächtigen Lösslehmepaketen überdeckt.

Bei den Böden des Vorhabensbereichs handelt es sich um Parabraunerden und Braunerden aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss).

Die bindigen Deckschichten besitzen aufgrund ihrer hohen Sorptions- und Retentionsfähigkeit eine wichtige Funktion für den Grundwasserschutz.

Der Oberboden ist meist durch die Pflugtiefe beeinflusst. Im Vergleich zu extensiv genutzten Böden ist eine reduzierte mikrobiologische Bodenaktivität zu folgern.

Auswirkungen:

Im Bereich der PV-Anlage ist aufgrund des Anlagentyps nicht mit hohen Flächenversiegelungen zu rechnen (die Module werden nur über Punktfundamente fixiert). Weitere bauliche Anlagen beschränken sich auf die kleinflächige Errichtung eines Transformatorgebäudes (Wechselrichter) sowie

die Errichtung einer Einfriedung (ebenfalls nur Punktfundamente). Zusätzliche betriebsbedingte Belastungen sind anlagenbedingt nicht zu erwarten. Mit der Anlagenerrichtung ergibt sich eine dauernde Vegetationsbedeckung (Wieseneinsaat).

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

2.2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Im Bereich der PV-Anlage liegen keine Oberflächengewässer. Für das Gebiet ist ein natürlicherweise hoher Grundwasserflurabstand anzunehmen.

Vernässungen sind nicht erkennbar. Überschwemmungsbereiche oder wassersensible Gebiete sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.

Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses.

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

2.2.4 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Das Baufeld liegt außerhalb von kleinräumigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen. Das Donautal wirkt in seiner Gesamtheit als breite Abflussbahn.

Auswirkungen:

Vorhabensbedingt ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Vorhabensbereich und Umfeld sind stark von den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen überprägt, eben und strukturarm. Wichtige Blickbezüge werden nicht berührt.

Auswirkungen:

Das geplante Vorhaben führt zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Die Wahrnehmbarkeit bleibt dabei überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt. Mit den geplanten Eingrünungsmaßnahmen durch Hecken und Streuobstbestände wird eine landschaftsgerechte Neugestaltung erreicht.

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

2.2.6 Kultur- und Sachgüter

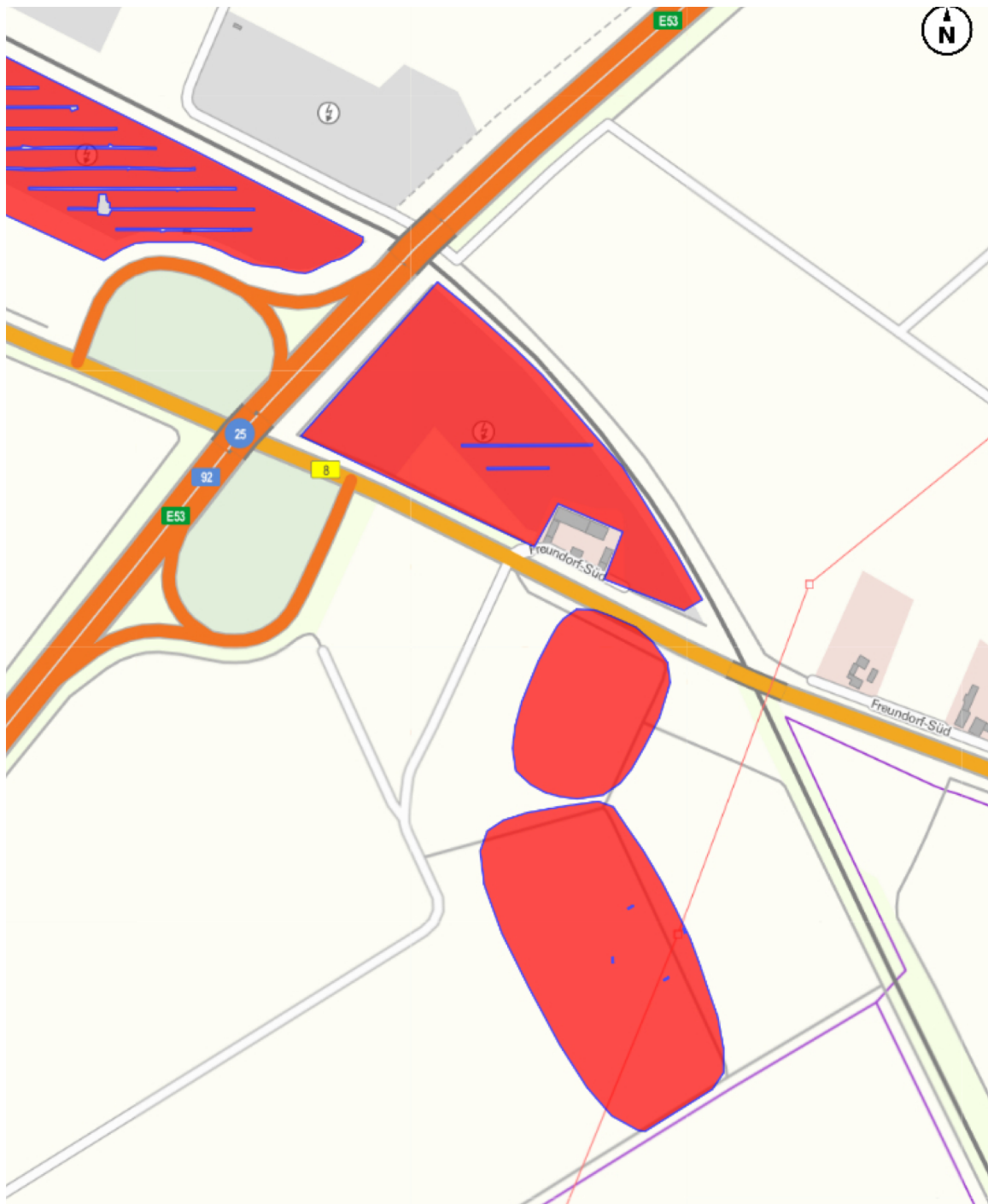


Abbildung 1: Bodendenkmäler am Rand des geplanten Vorhabensbereichs

Westlich und nördlich des Vorhabensbereichs liegen 2 Bodendenkmäler:

- Denkmal Nr. D-2-7243-0338: Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung
- Denkmal Nr. D2-7243-0322: Siedlung der Schnurkeramik.

Gemäß Abgrenzungen der Denkmalliste werden die Flächen nicht berührt.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die einschlägigen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

2.2.7 Mensch

Beschreibung:

Die Flächen liegen an der Bahnlinie Passau-Obertraubling in einem strukturarmen Bereich mit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Vorbelastungen durch Lärm sind gegeben.

Das Gebiet ist für die Naherholung nicht durch Wanderwege oder ähnliches erschlossen. Es befindet sich keine Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich kurzfristig Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Jedoch fallen diese wegen der Bahnlinie und aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich.

Blendwirkungen und Strahlungsbelastung sind durch die Lage außerhalb von Ortschaften, die geplanten Pflanzungen und die Lage südwestlich der Bahnlinie auf Gebäude und den Verkehr kaum zu erwarten.

Die verlegten Leitungen werden an ein Gleichspannungsnetz angeschlossen, womit keine elektromagnetischen Felder entstehen.

Durch die Nähe zur Bahnlinie und die ausgeräumte Landschaft ist eine naturnahe Erholung kaum möglich.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

2.2.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die über die schutzgutspezifischen Betrachtungen hinausgehen sind nicht bekannt / werden nicht berührt.

2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“

Bestandstypen im Erweiterungsbereich und ihre Bewertung gemäß Leitfaden
 „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Anhang A“

Bestandstyp	Wertstufen schutzgutbezogen					Wertstufe gesamt
	Arten und Lebensräume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschafts- bild	
Acker	I+	II+	II+	I+	I-	I

Erläuterung Wertstufen:

- I = Gebiet geringer Bedeutung
- II = Gebiet mittlerer Bedeutung
- III = Gebiet hoher Bedeutung
- = unterer Wert
- = oberer Wert

2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten dargelegt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange tiergruppenbezogen in komprimierter Form erfolgen. Die Erstellung einer Abschichtungsliste kann entfallen.

Fledermäuse

Quartiersbäume oder anderweitige Quartiersmöglichkeiten sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Leitstrukturen für strukturgebunden fliegende Arten werden nicht berührt. Eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Jagdhabitat ist möglich. Aufgrund der gegebenen intensiven Nutzung des Vorhabensbereichs kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse handelt.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Fledermäusen kann damit ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Aus dieser Tiergruppe können aufgrund der natürlichen Verbreitungsgebiete nur Biber und Fischotter im Vorhabenswirkraum auftreten. Da für beide Arten geeignete Habitate fehlen, kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden.

Kriechtiere

Für die Zauneidechse ist ein Vorkommen im Bereich der angrenzenden Bahnflächen wahrscheinlich. Ein Vorkommen der Schlingnatter kann nicht ausgeschlossen werden. Die auf der Ackerfläche geplante Errichtung einer PV-Anlage führt zu keinen Beeinträchtigungen. Aus artenschutzfachlicher Sicht wird die Anlage von Reptilienhabitaten im Bereich der Randeingrünung empfohlen. Damit kann im Zusammenwirken mit dem Vorhaben eine Habitatverbesserung für die Artengruppe der Reptilien erreicht werden.

Lurche

Laichgewässer, Überwinterungs-, Sommerlebensräume oder Wanderkorridore werden nicht berührt. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden.

Fische, Libellen

Im Vorhabenswirkraum liegen keine Gewässerlebensräume. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden.

Käfer

Im Vorhabenswirkraum liegen keine geeigneten Habitate. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden.

Tagfalter, Nachtfalter

Aus dieser Tiergruppe können aufgrund der natürlichen Verbreitungsgebiete nur Heller und Dunkler Ameisenbläuling sowie der Nachtkerzenschwärmer im Vorhabenswirkraum auftreten. Da für die Ameisenbläulinge auch im Umfeld geeignete Habitate fehlen, kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden. Der Nachtkerzenschwärmer kann potenziell im Bereich der Ruderalfluren des Bahngeländes auftreten. Dieser Bereich wird vom Vorhaben nicht berührt. Damit kann auch für diese Art eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Schnecken und Muscheln

Für diese Arten fehlen geeignete Feucht- und Gewässerlebensräume. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.

Gefäßpflanzen

Die Auswertung der genannten Grundlagen erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen

Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Die Ackerflächen von Vorhabensbereich und -umfeld können potenziell als Reviere für bodenbrütende Vogelarten der Agrarlandschaft dienen (insbesondere Kiebitz, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Wachtel). Folgende Faktoren schränken die Lebensraumeignung stark ein:

- Störwirkungen durch die Bahnlinie im Osten und die Straße im Norden
- Kulissenwirkung durch Gehölze und Straßendamm an der Bundesstraße B8 im Norden

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Brutrevier nicht zu erwarten.

Um bau- und anlagenbedingte Störwirkungen auf umgebende Ackerflächen zu vermeiden, sind folgende Festsetzungen in den Grünordnungsplan aufzunehmen:

- **Die Anlagenerrichtung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit der bodenbrütenden Arten, also keine Baumaßnahmen im Zeitraum März bis einschließlich Juli. Dieser Zeitraum gilt auch für die Baufeldfreimachung.**

Bei Beachtung und Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann auch für die Brutvögel eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

3. Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung des Baugebiets am geplanten Standort ist von einer Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) auszugehen.

4. Grünordnerische Zielsetzung, planerisches Konzept

Die geplanten Maßnahmen werden im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgehandelt.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 14.01.2011 ist eine Negativ-Standortanalyse für Bahnliniennahe Flächen (Korridor von 110 m) entbehrlich.

Alternative Standorte innerhalb des Gemeindegebietes wurden nicht untersucht.

6. **Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden das Arten- und Biotopschutzprogramm, der Flächennutzungsplan und eigene Bestandsaufnahmen vor Ort zugrunde gelegt.

7. **Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

8. **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit der geplanten Sondergebietsausweisung wird die Anlage einer ca. 1,4 ha großen Fotovoltaikanlage angestrebt.

Es werden ausschließlich Flächen von geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beansprucht.

Durch eine Randeingrünung mit mehrreihigen Baum-Strauch-Hecken erfolgt eine gestalterische Einbindung.

Das Monitoring sieht eine Überprüfung der neu entwickelten Randstrukturen sowie der Ausgleichsflächen vor.

Der ermittelte Kompensationsbedarf in Höhe von 2.798m² wird auf dem Flurstück der Anlage erbracht. Die geplante Ausgleichsfläche beträgt 4.365m². Eine Verrechnung mit zukünftigem Ausgleichsflächenbedarf für PV-Anlagen in räumlicher Nähe ist möglich.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
Arten und Lebensräume	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima, Luft	-
Landschaftsbild	mittel
Kultur- und Sachgüter	mittel
Mensch	gering
Wechselwirkungen	-

Planung:

Samberger Stallinger
Architekten Partnerschaft mbB
Silberacker 44a
94469 Deggendorf
Tel: 0991-8242
Fax: 0991-32311
E-Mail: info@s2-ap.de

Deggendorf, 05.12.2017

.....

.....